

Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 12

Ansbach, 29.05.20

TO Verbandsversammlung FWF Uffenheim 18.06.2020	Seite 2
Vollzug der Jagdgesetze; NVZG Allgemeinverfügung	Seite 2
Vollzug der Jagdgesetze; Schalldämpfer Allgemeinverfügung	Seite 3
HH-Satzung 2020 Zweckverband Industrie - Gewerbepark Interfranken	Seite 4
Entschädigungssatzung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger - Fassung 01.05.2020	Seite 5
Wasserschutzgebiet Gemeinde Wilburgstetten Aufhebungs-VO Greiselbach	Seite 7

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Tagesordnung:

**für die Verbandsversammlung am Donnerstag, 18. Juni 2020, um 09:00 Uhr
im Sitzungssaal des Landratsamtes Kitzingen, Kaiserstraße 4**

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 19.11.2019
3. Feststellung des Stimmrechts für das Jahr 2020
4. Zusammensetzung der Verbandsversammlung für die Legislaturperiode 2020 – 2026
5. Wahl der Verbandsorgane
 - 5.1 Bildung eines Wahlausschusses
 - 5.2 Wahl der/des Verbandsvorsitzenden
 - 5.3 Wahl der/des stellvertr. Verbandsvorsitzenden
6. Bestellung des Rechnungsprüfungsausschusses und des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses
7. Vorstellung Fernwasserversorgung Franken
8. Situationsbericht der Werkleitung

Uffenheim, den 20.05.2020

Dr. Hermann Löhner

Werkleiter

Vollzug der Jagdgesetze;

**Jagdrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von „Dual-use“-
Nachtsichtvorsatzgeräten, -aufsatzgeräten, Infrarotstrahlern zur Beleuchtung
und Markierung von Zielen sowie künstlicher Lichtquellen in Verbindung mit
einem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei der Jagd auf Schwarzwild im
Gebiet des Landkreises Ansbach**

Das Landratsamt Ansbach erlässt gemäß Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) folgende für das Gebiet des Landkreises Ansbach geltende

Allgemeinverfügung:

1.) In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,

- künstliche Lichtquellen,
- Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
- Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind,

sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Landkreis Ansbach für die Bejagung von Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier zu verwenden.

2.) Die bislang im Einzelfall im Landkreis Ansbach erteilten behördlichen Aufträge gemäß § 40 Abs. 2 des Waffengesetzes (WaffG) sowie die im Einzelfall erteilten Einschränkungen des Verbots nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG zur Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräten bzw. IR-Strahlern bei der Jagdausübung auf Schwarzwild und zum An- und Einschießens im Revier werden widerrufen.

3.) Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.

4.) Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.06.2020 in Kraft.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung, ihre Begründung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung können im Schaukasten am Fußgängerzugang auf das Gelände des Landratsamtes in der Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach eingesehen werden.

Ansbach, den 22.05.2020

Gez.

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG); Jagdrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagdausübung in Verbindung mit Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung

Das Landratsamt Ansbach erlässt gemäß Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG folgende für das Gebiet des Landkreises Ansbach geltende

Allgemeinverfügung:

- 1.) In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung in allen Jagdrevieren einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen im Landkreis Ansbach zu verwenden.
- 2.) Ferner wird es den Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Ansbach in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG innerhalb ganz Bayerns gestattet, bei der Jagdausübung einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen Schalldämpfer zu verwenden.
- 3.) Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- 4.) Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.06.2020 in Kraft.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung, ihre Begründung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung können im Schaukasten am Fußgängerzugang auf das Gelände des Landratsamtes in der Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach eingesehen werden.

Ansbach, den 22.05.2020

gez.

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

I. Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbands Industrie-/Gewerbepark InterFranken am 28.04.2020 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird gemäß Art. 40 ff. KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 2 BekV wie folgt bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark InterFranken,
Landkreis Ansbach, für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 13 der Verbandssatzung, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **386.010 €** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **830.000 €** festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **500.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **277.910 €** festgesetzt.

B. Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **190.000 €** festgesetzt.

Die Höhe der Umlagebeträge für jedes Verbandsmitglied errechnet sich aus dem in § 14 der Verbandssatzung festgelegten Umlegungsschlüssel.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **500.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Wörnitz, den 25.05.2020

ZWECKVERBAND INDUSTRIE-/GEWERBEPARK INTERFRANKEN

gez.

Karl Beck, Verbandsvorsitzender

I. Mit Schreiben des Landratsamtes Ansbach vom 18.05.2020 wurde mitgeteilt, dass für die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt wird.

II. Gemäß Art. 65 Abs. 3 GO liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen zur Einsichtnahme bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark InterFranken, Rothenburger Straße 14, 91637 Wörnitz, innerhalb der Geschäftsstunden (Mo. - Fr.: 8.30 - 11.30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung) öffentlich auf.

Wörnitz, den 25.05.2020

ZWECKVERBAND INDUSTRIE-/GEWERBEPARK INTERFRANKEN

gez.

Karl Beck, Verbandsvorsitzender

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger/-innen in der Fassung vom 01.05.2020

§1

- (1) Die Kreisräte/-rätinnen erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 100,00 € je Monat zuzüglich einer Technikpauschale i. H. v. 20,00 €.
- (2) Die Kreisräte/-rätinnen erhalten für jede Sitzung des Kreistages oder eines

Ausschusses, an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung i. H. v. 70,00 €. Mehrere Sitzungen von verschiedenen Ausschüssen an einem Tag gelten als jeweils selbstständige Sitzungen.

Dies gilt auch für die Teilnahme an sonstigen notwendigen Sitzungen, Besprechungen und anderen Veranstaltungen. Die Notwendigkeit der Teilnahme und der daraus folgende Entschädigungsanspruch werden durch den Landrat im Einladungsschreiben ausdrücklich festgelegt. Veranstaltungen, die repräsentativen oder Informationszwecken dienen, können nicht entschädigt werden.

- (3) Die Kreisräte/-rätinnen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bayer. Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung (Fahrtkostenentschädigung für dienstlich anerkannte Kraftfahrzeuge). Die Entschädigung steht höchstens für die notwendige Reise vom Wohnort zum Ort der Sitzungen und zurück zu.
- (4) Den Kreisräten/-rätinnen wird der durch die notwendige Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen oder anderen Veranstaltungen entstehende Verdienstaufschlag wie folgt ersetzt:
 - a) Arbeitnehmer erhalten auf Antrag Ersatz für den durch die Teilnahme an den Sitzungen u.ä. entgangenen Teil des Gehalts oder Lohnes. Der Betrag des entgangenen Gehalts oder Lohnes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
Verzichten Arbeitnehmer auf o.g. Lohnersatzleistungen wegen Inanspruchnahme von Über- bzw. Mehrarbeitsstunden, erhalten sie auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung i. H. v. 13,50 € je Stunde Sitzungsdauer.
 - b) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen u. ä. entstehenden Zeitversäumnisse auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung i. H. v. 13,50 € je Stunde Sitzungsdauer.
 - c) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Buchst. a) oder b) haben, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Entschädigung in Höhe von 13,50 € je Stunde Sitzungsdauer. Diese Regelung gilt insbesondere für haushaltsführende Personen, die nicht anderweitig beruflich tätig bzw. mit nicht mehr als der Hälfte der regelmäßigen, wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind. Ausgeschlossen sind Personen, die nicht (mehr) im Berufsleben stehen, und die auch nicht im häuslichen Bereich tätig sind. Tätig werden im häuslichen Bereich ist nur anzunehmen, wenn dabei dritte Personen versorgt werden.
 - d) Die Entschädigungen nach Buchst. b) und c) werden an den Wochentagen Montag bis Samstag und innerhalb der Tageszeit von 08.00 bis 18.00 Uhr gewährt. Zur Sitzungsdauer zählt dabei je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung; angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet.
- (5) Für die Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises werden Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§2

Die Entschädigung der weiteren Stellvertreter des Landrats (Art. 36 LKrO) wird durch Beschluss des Kreistags geregelt.

§3

- (1) Die Vorsitzenden der Fraktionen und Wählergruppen im Kreistag erhalten für das Amtsjahr (01.05. bis 30.04.) als Aufwandsentschädigung eine Grundpauschale i. H. v. 1.200,00 € zuzüglich eines Betrages i. H. v. 150,00 € pro Mitglied.
Ist der Vorsitz geteilt, erfolgt die Entschädigung nach Satz 1 anteilig.
Die Auszahlung erfolgt monatlich.
- (2) Die Fraktionen und Gruppen des Kreistags erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von einem Grundbetrag i. H. v. 150,00 € zuzüglich eines Betrages i. H. v. 10,00 € pro Mitglied.
- (3) § 1 gilt für Sitzungen der Fraktionen des Kreistages bis zur Höchstzahl von 20 Fraktionssitzungen im Amtsjahr (01.05. bis 30.04.), soweit diese im Landkreis oder in der Stadt Ansbach stattfinden.

§ 4

- (1) Soweit nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften des § 1 dieser Satzung auch für jede andere ehrenamtliche Teilnahme an Beratungen oder Sitzungen, zu denen Kreisbürger/-innen, soweit sie nicht Mitglieder des Kreistages sind, durch den Kreistag, den Kreisausschuss oder den Landrat entsandt werden.
- (2) Werden Kreisbürger/-innen durch den Kreistag, den Kreisausschuss oder den Landrat mit der Besorgung von Geschäften in Landkreisangelegenheiten beauftragt, so entscheidet der Kreistag dem Grunde nach oder von Fall zu Fall, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung gewährt wird.

§ 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2014 außer Kraft.

Ansbach, den 19.05.2020
Landkreis Ansbach

gez.

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Verordnung des Landratsamtes Ansbach über die Aufhebung der Verordnung über das
Wasserschutzgebiet der Gemeinde Wilburgstetten für die öffentliche Wasserversorgung
des Gemeindeteiles Greiselbach
vom 20.05.2020

Das Landratsamt Ansbach erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I, Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) i. V. mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 2010, S. 66), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Aufhebung der Schutzgebietsverordnung

Die Verordnung des Landratsamtes Ansbach über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Wilburgstetten (Landkreis Ansbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Greiselbach vom 02.12.1991 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Landratsamtes Ansbach in Kraft.

Ansbach, den 20.05.2020
Landratsamt Ansbach

gez.

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

